



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion



Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich.....	3
Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
II. Zweck.....	7
III. Compliance und Mitteilungspflichten	8
IV. Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion 9	
1. Aufgaben der Compliance-Funktion.....	9
2. Leitlinien zu den organisatorischen Anforderungen an die Compliance-Funktion.....	16
3. Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden.....	24
VI. Entsprechungstabelle der Leitlinien von 2020 und der Leitlinien von 2012	26

I. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die zuständigen Behörden und die folgenden Finanzmarktteilnehmer:
 - (i) Wertpapierfirmen, wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, Anlagetätigkeiten vornehmen oder strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten;
 - (ii) Kreditinstitute, wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, Anlagetätigkeiten vornehmen oder strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten;
 - (iii) Verwaltungsgesellschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), wenn sie die in Artikel 6 Absatz 3 der OGAW-Richtlinie genannten Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Richtlinie erbringen; und
 - (iv) Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), wenn sie die in Artikel 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie genannten Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Richtlinie erbringen.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 16 Absatz 2 MiFID II und Artikel 22 der Delegierten Verordnung zur MiFID II.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.
4. Die Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion¹, die im Rahmen der MiFID I herausgegeben wurden, werden ab diesem Tag nicht mehr gelten.

¹ ESMA/2012/388.

Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

<i>AIFMD</i>	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ²
<i>CRD</i>	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ³
<i>CRR</i>	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁴
<i>ESMA-Verordnung</i>	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ⁵
<i>MiFID I</i>	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ⁶
<i>MiFID II</i>	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für

² ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

³ ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁴ ABI. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁵ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

⁶ ABI. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU⁷

Delegierte Verordnung zur MiFID II zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie⁸

Delegierte Richtlinie zur MiFID II zur Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen⁹

OGAW-Richtlinie Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)¹⁰

AIFMD Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010¹¹

⁷ ABI. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁸ ABI. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

⁹ ABI. L 87 vom 31.3.2017, S. 500.

¹⁰ ABI. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

¹¹ ABI. L 174 vom 1.07.2011, S. 1.

Abkürzungen*ESMA*

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Begriffsbestimmungen*Firmen*

Wertpapierfirmen (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 MiFID II), wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, Anlagetätigkeiten vornehmen oder strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten; Kreditinstitute (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR), wenn sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, Anlagetätigkeiten vornehmen oder strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten; OGAW-Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b OGAW-Richtlinie), wenn sie die in Artikel 6 Absatz 3 der OGAW-Richtlinie genannten Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 dieser Richtlinie erbringen; und AIFM (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b AIFMD), wenn sie als externe AIFM die in Artikel 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie genannten Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Richtlinie erbringen.

II. Zweck

5. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Zweck dieser Leitlinien ist es, konsistente, effiziente und effektive Aufsichtspraktiken im Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) zu etablieren und eine gemeinsame, einheitliche und durchgängige Anwendung bestimmter Aspekte der MiFID II-Anforderungen an die Compliance-Funktion (siehe Abschnitt 2) sicherzustellen.
6. Die ESMA veröffentlicht diese Leitlinien, um die weitere Vereinheitlichung der Auslegung der MiFID II-Anforderungen an die Compliance-Funktion und das entsprechende aufsichtliche Vorgehen zu fördern und durch Schwerpunktsetzung auf bestimmte wichtige Fragestellungen den Nutzen bestehender Standards zu verstärken. Auf diese Weise trägt die ESMA dazu bei, sicherzustellen, dass die Firmen die aufsichtsrechtlichen Standards einhalten, und erwartet hierdurch eine Stärkung des Anlegerschutzes.

III. Compliance und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

7. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Firmen alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
8. Die hiervon betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie ggf. in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an Firmen richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Firmen den Leitlinien nachkommen.

Mitteilungspflichten

9. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen, oder (iii) nicht nachzukommen beabsichtigen.
10. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
11. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der Website der ESMA zur Verfügung. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
12. Für die Firmen besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

IV. Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion

13. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der MiFID II-Verpflichtungen durch die Firma hat die Geschäftsleitung auch dafür zu sorgen, dass die Compliance-Funktion den Anforderungen von Artikel 22 der Delegierten Verordnung zur MiFID II entspricht.

1. Aufgaben der Compliance-Funktion

Leitlinie zur Bewertung des Compliance-Risikos

(Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 1

14. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung zur MiFID II nimmt die Compliance-Funktion im Rahmen ihrer Aufgaben eine Risikobewertung vor, sodass die umfassende Überwachung der Compliance-Risiken sichergestellt wird. Die Compliance-Funktion erstellt auf der Grundlage dieser Bewertung des Compliance-Risikos ein risikobasiertes Überwachungsprogramm, um ihre Prioritäten und den Schwerpunkt der Überwachungs-, Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten festzulegen.
15. Anhand der Ergebnisse der Compliance-Risikobewertung sollte die Compliance-Funktion ihr Arbeitsprogramm festlegen und ihre Ressourcen effizient zuweisen. Die Compliance-Risikobewertung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die Ziele, der Schwerpunkt und der Umfang der Überwachungs- und Beratungstätigkeiten Gültigkeit behalten.
16. Bei der Ermittlung des Umfangs des Compliance-Risikos der Firma muss die Compliance-Funktion gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung zur MiFID II alle Bereiche der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen der Firma berücksichtigen. Dazu sollten die Arten der von ihr gehandelten und vertriebenen Finanzinstrumente, das Spektrum der Kunden der Firma, die Vertriebskanäle und gegebenenfalls die interne Organisation der Gruppe zählen.
17. Bei der Bewertung des Compliance-Risikos sollten die aus der MiFID II erwachsenden Verpflichtungen, die nationalen Durchführungsvorschriften sowie die Grundsätze, Verfahren, Systeme und Kontrollen berücksichtigt werden, die die Firma im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten anwendet. Ferner sollten die Ergebnisse von Überwachungstätigkeiten und relevanten internen oder externen Prüfungen in die Bewertung einfließen.
18. Die ermittelten Risiken sollten regelmäßig und bei Bedarf auch ad hoc überprüft werden, um etwaige neu auftretende Risiken (die sich z. B. aus neuen Geschäftsfeldern, sonstigen Umstrukturierungen in der Firma oder relevante Änderungen des anwendbaren Aufsichtsrahmens ergeben) zu erfassen.

Leitlinie zu den Überwachungspflichten der Compliance-Funktion

(Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 2

19. Ziel des risikobasierten Überwachungsprogramms sollte die Beurteilung der Frage sein, ob die Firma in ihrer Geschäftstätigkeit ihren Pflichten aus der MiFID II nachkommt und ob ihre internen Strategien und Verfahren, ihre Organisation und ihre Kontrollmaßnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind, um eine umfassende Überwachung des Compliance-Risikos zu gewährleisten.
20. Bei Firmen, die Teil einer Gruppe sind, ist jede Firma in der Gruppe selbst für ihre Compliance-Funktion zuständig. Deshalb sollte die Firma dafür sorgen, dass ihre Compliance-Funktion die Zuständigkeit für die Überwachung ihres eigenen Compliance-Risikos behält. Das gilt auch dann, wenn eine Firma die Compliance-Aufgaben an eine andere Firma in der Gruppe auslagert. Die Compliance-Funktionen der einzelnen Firmen sollten allerdings auch ihre Gruppenzugehörigkeit berücksichtigen, etwa durch eine enge Zusammenarbeit mit den Prüfungs-, Rechts-, Regulierungs- und Compliance-Abteilungen anderer Bereiche der Gruppe.
21. Der risikobasierte Compliance-Ansatz sollte der Compliance-Funktion als Grundlage für die Festlegung geeigneter Maßnahmen und Verfahren, des Umfangs des Überwachungsprogramms und des Turnus ihrer Überwachungstätigkeiten (wiederkehrend, anlassbezogen und/oder fortlaufend) dienen. Außerdem sollte die Compliance-Funktion dafür sorgen, dass ihre Überwachungstätigkeit nicht auf eine Aktenprüfung beschränkt ist, sondern auch beispielsweise durch Vor-Ort-Prüfungen in den operativen Geschäftsbereichen von der praktischen Umsetzung der Strategien und Verfahren überzeugen. Ferner sollte die Compliance-Funktion den Umfang der durchzuführenden Prüfungen bestimmen.
22. Geeignete Maßnahmen und Verfahren für die Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion sind unter anderem:
 - (a) Verwendung aggregierter Risikomessungen (z. B. Risikoindikatoren);
 - (b) Vorlage von (zusätzlichen) Berichten zur Beachtung durch die Geschäftsleitung, in denen wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlich eingetretenen Ereignissen und den Erwartungen dokumentiert (Ausnahmebericht) oder lösungsbedürftige Situationen aufgezeigt werden (Problembereich);
 - (c) gezielte Überwachung des Handels, Beobachtung von Arbeitsabläufen, Prüfung von Akten, Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern und/oder bei Bedarf und nach Ermessen der Compliance-Funktion mit einer relevanten Stichprobe von Kunden der Firma.
23. Das Überwachungsprogramm sollte etwaige Veränderungen im Risikoprofil der Firma widerspiegeln, die sich beispielsweise aus bedeutsamen Ereignissen wie

Unternehmenskäufen, Änderungen des IT-Systems oder Reorganisation ergeben. Auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Abhilfemaßnahmen, die die Firma aufgrund von Verstößen gegen die MiFID II, zugehörige delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte und/oder etwaige nationale Durchführungsbestimmungen ergriffen hat, sollten planmäßig überwacht werden.

24. Bei ihrer Überwachungstätigkeit sollte die Compliance-Funktion auch Folgendes berücksichtigen:
 - (a) die Verpflichtung des jeweiligen Geschäftsbereichs zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen;
 - (b) die Erstkontrolle in den Geschäftsbereichen der Firma (d. h. die Kontrolle durch die operativen Einheiten im Gegensatz zur Zweitkontrolle durch die Compliance-Beauftragten);
 - (c) Überprüfungen durch die Risikomanagement-Funktion, die Innenrevisionsfunktion oder andere Kontrollfunktionen im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten.
25. Die Überprüfungen durch Kontrollfunktionen sollten mit den Überwachungsmaßnahmen der Compliance-Funktion koordiniert werden, dabei sind jedoch die Unabhängigkeit und die Aufgabenstellung der verschiedenen Funktionen zu beachten.
26. Die Compliance-Funktion sollte in die Überwachung der Prozessabläufe für die Abwicklung von Beschwerden einbezogen werden und Beschwerden als Quelle relevanter Informationen im Zusammenhang mit den allgemeinen Überwachungsaufgaben berücksichtigen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Compliance-Funktion den Ausgang des Beschwerdeverfahrens mitbestimmt. In diesem Zusammenhang sollten die Firmen der Compliance-Funktion Zugang zu sämtlichen Kundenbeschwerden gewähren.

Leitlinie zu den Berichtspflichten der Compliance-Funktion

(Artikel 16 Absatz 2 MiFID II, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 25 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 26 Absätze 3 und 7 der Delegierten Verordnung zur MiFID II, Artikel 9 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 10 Absätze 6 und 8 der Delegierten Richtlinie zur MiFID II)

Leitlinie 3

27. Die gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c sowie Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung zur MiFID II vorgeschriebenen Compliance-Berichte sind geeignete Instrumente, um die notwendige Beachtung durch die Geschäftsleitung zu gewährleisten. Die vorgeschriebenen Compliance-Berichte sollten sich auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen einer Firma beteiligt sind. Werden diese Tätigkeiten und Dienstleistungen der betreffenden Firma nicht vollständig erfasst, so sollte dies im Bericht klar begründet werden.

28. Die vorgeschriebenen Compliance-Berichte sollten, soweit relevant, unter anderem Folgendes beinhalten:

(a) Allgemeine Angaben

- Informationen über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Strategien und Verfahren der Firma, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Firma und ihre Mitarbeiter den Verpflichtungen aus der MiFID II nachkommen;
- die im Berichtszeitraum eingetretenen maßgeblichen Veränderungen und Weiterentwicklungen der geltenden Anforderungen;
- eine Übersicht über die Struktur der Compliance-Funktion, einschließlich der Zahl der insgesamt beschäftigten Mitarbeiter, ihrer Qualifikationen und Berichtspflichten sowie in den nachfolgenden Berichten etwaige diesbezügliche Änderungen;

(b) Art und Weise der Überwachung und Überprüfung

- eine Beschreibung, wie die Compliance-Funktion die Entwicklung und Überprüfung der Pflichten aus der MiFID II überwacht und wie mögliche Risiken einer Nichterfüllung dieser Pflichten durch die Firma oder ihre Mitarbeiter frühzeitig erkannt werden;
- eine zusammenfassende Schilderung der von der Compliance-Funktion durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen oder Aktenprüfungen;
- eine Übersicht über die geplanten Überwachungstätigkeiten für die anschließende Überprüfung;

(c) Ergebnisse

- eine Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Risiken, die im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion ermittelt wurden;
- Verstöße und Mängel in der Firmenorganisation und in den Compliance-Verfahren der Firma;
- die Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum eingegangen sind, sofern sie nicht bereits anderweitig gemeldet wurden. Werden bei der Prüfung von Kundenbeschwerden spezifische Compliance- oder risikorelevante Probleme in Bezug auf die Strategien und Verfahren der Firma für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten festgestellt, so sollten diese Aspekte gesondert gemeldet werden;

(d) Ergriffene Maßnahmen

- eine Übersicht über alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um möglichen erheblichen Risiken entgegenzuwirken, dass die Firma oder ihre Mitarbeiter ihre Pflichten gemäß der MiFID II nicht erfüllen;
- Maßnahmen, die bereits getroffen wurden und noch zu treffen sind, um die Einhaltung der geänderten geltenden Anforderungen sicherzustellen;
- Reaktion auf eingegangene Beschwerden und Auszahlungen aufgrund der Beschwerden, sofern sie nicht bereits anderweitig gemeldet wurden.

Maßnahmen zur Behebung spezifischer Compliance- oder risikorelevanter Probleme, die bei der Prüfung von Kundenbeschwerden in Bezug auf die Strategien und Verfahren der Firma für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten festgestellt wurden;

(e) Sonstige Informationen

- sonstige bedeutende Compliance-Probleme, die seit dem letzten Bericht aufgetreten sind;
- Übersicht über den wesentlichen Schriftwechsel mit zuständigen Behörden;
- Informationen über Fälle, in denen die Geschäftsleitung wichtigen Empfehlungen oder Einschätzungen der Compliance-Funktion nicht folgt;
- Informationen über etwaige Abweichungen von dem Grundsatz, dass es anderen Geschäftsbereichen nicht gestattet ist, den Compliance-Mitarbeitern Weisungen zu erteilen oder anderweitig Einfluss auf ihre Tätigkeit zu nehmen;
- wendet eine Firma die Ausnahmeregelung an, um die Benennung eines ausschließlich in dieser Funktion tätigen Compliance-Beauftragten zu vermeiden, Bewertung der fortdauernden Angemessenheit dieser Regelung, um Interessenkonflikte zu verringern.

29. Im Abschnitt des Berichts zu den Produktüberwachungsanforderungen der Firma sollte die Compliance-Funktion, sofern dies für die Situation der Firma relevant ist (z. B. in Bezug auf ihre Aufgabe als Konzepteur und/oder Vertreiber von Produkten), mindestens Folgendes behandeln:

- (a) Die Rolle der Compliance-Funktion bei der Beteiligung an der Ausarbeitung, Überwachung und Überprüfung der Produktüberwachungsstrategien und -verfahren der Firma;
- (b) alle nach Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung zur MiFID II erforderlichen Themen in Bezug auf die Überprüfung der Produktüberwachung der Firma durch die Compliance-Funktion (z. B. Feststellungen der Compliance-Funktion hinsichtlich der Produktüberwachungsstrategien und -verfahren der Firma, Lücken und Mängel, zu deren Behebung ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen);
- (c) systematische Aufnahme von Informationen über die von der Firma konzipierten/vertriebenen Finanzinstrumente, insbesondere auch Informationen über die Vertriebsstrategie gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 8 der Delegierten Richtlinie zur MiFID II, d. h. mindestens:
 - die Anzahl und Art der konzipierten oder vertriebenen Produkte (sofern zutreffend), einschließlich Informationen über ihre jeweiligen Zielmärkte und die jeweiligen Produktgenehmigungsverfahren, die für die Bewertung des Compliance-Risikos des Produkts erforderlich sind, insbesondere unter Berücksichtigung der Produktüberwachungsstrategie der Firma (z. B. Komplexität des Produkts, produktbezogene Interessenkonflikte, besonders relevante Daten aus der Szenarioanalyse, Kosten-Rendite-Verhältnis), mit besonderem Schwerpunkt auf neuen Arten von Produkten, die während des Berichtszeitraums konzipiert oder vertrieben wurden, sowie auf Produkten, deren Merkmale während dieses Zeitraums erheblich geändert wurden;

- bei Konzepturen sollten die Informationen über die betreffende Vertriebsstrategie Informationen über die jeweiligen Vertrieber mit besonderem Schwerpunkt auf neuen Vertriebern enthalten;
- ob und in welchem Umfang die Produkte außerhalb ihres (positiven) Zielmarkts vertrieben werden.

Damit soll bewertet werden, ob die Produktüberwachungsvorkehrungen der Firma noch zweckmäßig sind. Hierzu kann sich die Compliance-Funktion kritisch mit allen Arbeiten, Berichten oder Methoden der betreffenden Funktion oder der Mitarbeiter der Firma befassen, die mit den Produktüberwachungsvorkehrungen zu tun haben. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können beispielsweise die Berichte über die Produktüberwachungsvorkehrungen der Firma weniger detaillierte Informationen zu einfacheren, gängigeren Produkten enthalten, während Produkte, die durch Komplexität/Risikomerkmale oder andere relevante Merkmale (wie z. B. Illiquidität und Innovation) gekennzeichnet sind, ausführlicher beschrieben werden sollten.

30. Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die Firmen eine Organisation bevorzugen, in der die Compliance-Funktion und die Beschwerdemanagementfunktion ordnungsgemäß voneinander getrennt sind. Übernimmt die Compliance-Funktion der Firma auch die Beschwerdemanagementfunktion, sollte in dem Compliance-Bericht auf alle Fragen eingegangen werden, die sich aus der Umsetzung der Vorkehrungen der Firma zur Bewertung, Minimierung und Bewältigung etwaiger Interessenkonflikte zwischen den beiden Funktionen ergeben, einschließlich insbesondere etwaiger festgestellter Verstöße bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Firma bei der Bearbeitung von Beschwerden.
31. Die Compliance-Funktion sollte prüfen, ob zusätzliche Berichtslinien zu anderen Compliance-Funktionen der Gruppe erforderlich sind.
32. Die zuständigen Behörden können bei der Überwachung der Berichtspflichten der Compliance-Funktion unterschiedliche Ansätze verfolgen. Beispielsweise fordern einige zuständige Behörden von den Firmen regelmäßige oder anlassbezogene Berichte der Compliance-Funktion an. Andere Behörden verlangen außerdem von der Geschäftsleitung eine kommentierte Fassung des Berichts mit Erläuterungen zu den Feststellungen der Compliance-Funktion. Auf diese Weise erhalten die zuständigen Behörden Informationen aus erster Hand über die Compliance-Tätigkeit von Firmen und über etwaige Verstöße gegen geltende Vorschriften.

Leitlinien zu Beratungs- und Unterstützungspflichten der Compliance-Funktion

(Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 4

33. Die Firmen sollten sicherstellen, dass die Compliance-Funktion ihren Beratungs- und Unterstützungspflichten nachkommt, unter anderem durch Unterstützung von

Schulungen für Mitarbeiter und Führungskräfte, laufende Unterstützung der Mitarbeiter und Führungskräfte sowie Einbeziehung in die Erarbeitung neuer Strategien und Verfahren der Firma (z. B. Vergütungsgrundsätze oder Produktüberwachungsstrategien und -verfahren der Firma).

34. Die Wertpapierfirmen sollten im gesamten Unternehmen eine „Compliance-Kultur“ entwickeln und fördern, die von der Geschäftsleitung unterstützt werden sollte. Dadurch soll nicht nur ein Gesamtrahmen für die Behandlung von Compliance-Fragen geschaffen, sondern auch erreicht werden, dass sich die Mitarbeiter den Grundsatz der Verbesserung des Anlegerschutzes zu eigen machen und zur Stabilität des Finanzsystems beitragen.
35. Die Firma hat dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter ausreichend geschult sind.¹² Die Compliance-Funktion sollte die mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten befassten Geschäftsbereiche (d. h. alle Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu tun haben) bei der Durchführung relevanter Schulungsmaßnahmen unterstützen. Die Schulungen und die sonstige Unterstützung sollten vor allem, aber nicht ausschließlich, auf Folgendes gerichtet sein:
 - (a) die internen Strategien und Verfahren der Firma und ihre Organisationsstruktur im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - (b) die MiFID II, ihre delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, nationale Durchführungsvorschriften, geltende Standards, Leitlinien und sonstige Hinweise von der ESMA und den zuständigen Behörden sowie sonstige maßgebliche aufsichtsrechtliche und regulatorische Anforderungen und etwaige diesbezügliche Änderungen.
36. Es sollten regelmäßige Schulungen sowie gegebenenfalls bedarfsorientierte Schulungen stattfinden. Sie sollten im jeweils angemessenen Rahmen durchgeführt werden, so beispielsweise für die Gesamtbelegschaft der Firma, für spezifische Geschäftsbereiche oder auch für Einzelpersonen.
37. Die Schulungen sollten ständig weiterentwickelt werden, um allen einschlägigen Veränderungen Rechnung zu tragen (z. B. neue Rechtsvorschriften, neue Standards oder Leitlinien der ESMA und der zuständigen Behörden, Änderungen am Geschäftsmodell der Firma).
38. Die Compliance-Funktion sollte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, welche die Letztverantwortung trägt, überwachen, ob die Mitarbeiter im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten über eine hinreichende Kenntnis der Strategien und Verfahren der Firma verfügen und diese korrekt anwenden.

¹² Siehe Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen; ESMA71-1154262120-153 EN (rev).

39. Ferner sollte das Compliance-Personal die Mitarbeiter der operativen Geschäftseinheiten bei der täglichen Arbeit unterstützen und ihnen für Fragen zur Verfügung stehen, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben.
40. Die Firmen sollten gewährleisten, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung von Strategien und Verfahren der Firma im Bereich Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen einbezogen wird (z. B. Vergütungsgrundsätze oder Produktüberwachungsstrategien und -verfahren der Firma). So sollte die Compliance-Funktion die Möglichkeit haben, den Geschäftsbereichen im Falle strategischer Entscheidungen, neuer Geschäftsmodelle oder neuer Werbestrategien im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten mit Compliance-Fachwissen und Beratung zur Seite zu stehen. Werden Empfehlungen der Compliance-Funktion nicht befolgt, so sollte sie dies dokumentieren und in ihren Compliance-Berichten (ggf. in Ad-hoc-Berichten) darlegen.
41. Die Firmen sollten die Einbeziehung der Compliance-Funktion in alle wesentlichen organisatorischen Änderungen sicherstellen, die die Firma im Bereich Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen vornimmt. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Genehmigung neuer Geschäftsfelder oder Finanzprodukte sowie die Festlegung der Vergütungsgrundsätze. So sollte die Compliance-Funktion berechtigt sein, sich gegebenenfalls am Produktgenehmigungsverfahren für Konzepture und Vertreiber zu beteiligen. Die Geschäftsleitung sollte ihre Geschäftsbereiche daher dazu anhalten, sich bei Bedarf rechtzeitig mit der Compliance-Funktion über ihre operative Tätigkeit zu beraten.
42. Die Firmen sollten die Einbeziehung der Compliance-Funktion in alle maßgeblichen, nicht als routinemäßig einzustufenden Schriftwechsel mit zuständigen Behörden im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sicherstellen.

2. Leitlinien zu den organisatorischen Anforderungen an die Compliance-Funktion

Leitlinie zur wirksamen Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion

(Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 5

43. Bei der Festlegung einer angemessenen personellen und sonstigen Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion sollten die Firmen Umfang und Art ihrer Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen berücksichtigen.
44. Die Anzahl der Mitarbeiter, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Compliance-Funktion benötigt werden, hängt zum großen Teil von der Art der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen der Firma ab. Im Falle einer bedeutenden Ausweitung der Tätigkeiten von Geschäftsbereichen sollte die Firma eine entsprechende Ausweitung der Compliance-Funktion unter

Berücksichtigung des veränderten Compliance-Risikos sicherstellen. Die Geschäftsleitung sollte regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich überprüfen, ob das Personal der Compliance-Funktion im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter und deren Qualifikation noch ausreicht, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

45. Neben den nötigen personellen Ressourcen sollten der Compliance-Funktion ausreichende IT-Ressourcen zugewiesen werden.
46. Werden in der Firma Budgets für die einzelnen Funktionen oder Einheiten aufgestellt, so sollte die Compliance-Funktion mit einem Budget ausgestattet werden, das dem Compliance-Risiko der Firma entspricht. Vor der Festlegung des Budgets sollte der Compliance-Beauftragte angehört werden. Alle Entscheidungen über größere Budgetkürzungen sollten schriftlich dokumentiert und dabei ausführlich begründet werden.
47. Damit der Zugang der Compliance-Mitarbeiter zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen jederzeit garantiert ist, sollten ihnen der Firmen Zugang zu allen einschlägigen Datenbanken und Aufzeichnungen (z. B. Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 76 der Delegierten Verordnung zur MiFID II) gewährt werden. Der Compliance-Beauftragte sollte Zugang zu allen einschlägigen firmeninternen Informationssystemen sowie gegebenenfalls zu allen internen oder externen Prüfberichten oder anderen Berichten an die Geschäftsleitung oder das Aufsichtsorgan erhalten, um einen ständigen Überblick über die Bereiche in der Firma zu haben, in denen sensible oder relevante Informationen anfallen können. Erforderlichenfalls sollte dem Compliance-Beauftragten auch die Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans ermöglicht werden. Wird ihm dieses Recht (in Ausnahmefällen) nicht gewährt, sollte dies dokumentiert und schriftlich begründet werden. Der Compliance-Beauftragte sollte über eingehende Kenntnisse der Organisation, der Unternehmenskultur und der Entscheidungsverfahren der Firma verfügen, um feststellen zu können, bei welchen Sitzungen seine Teilnahme wichtig ist.
48. Insbesondere ist es wichtig, dass die Firma die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um einen wirksamen Informationsaustausch zwischen der Compliance-Funktion und anderen Kontrollfunktionen (z. B. Innenrevision und Risikomanagement) sowie mit internen oder externen Prüfern zu gewährleisten.

Leitlinie zu den Fähigkeiten, Kenntnissen, Erfahrungen und Befugnissen der Compliance-Funktion

(Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 6

49. Die Compliance-Mitarbeiter der Firma müssen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zur MiFID II über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich

sind. Darüber hinaus muss die Compliance-Funktion gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung zur MiFID II über die notwendigen Befugnisse verfügen. Diese Anforderungen sollten die Firmen insbesondere bei der Benennung des Compliance-Beauftragten berücksichtigen. Der Compliance-Beauftragte sollte im Hinblick auf seine Funktion und die ihm übertragenen Aufgaben über hohe berufsethische Standards und persönliche Integrität verfügen.

50. Um der Compliance-Funktion die für ihre Arbeit nötige Autorität zu verschaffen, sollte die Geschäftsleitung sie bei der Aufgabenerfüllung unterstützen. Die Wahrnehmung ihrer Befugnisse setzt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen (z. B. Urteilsvermögen) voraus und kann gefördert werden, indem die Firma in ihrer Compliance-Policy ausdrücklich auf die Befugnisse der Compliance-Funktion hinweist.
51. Alle Compliance-Mitarbeiter sollten zumindest die MiFID II und sämtliche zugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die nationalen Durchführungsgesetze und -verordnungen sowie alle anwendbaren Standards, Leitlinien und sonstigen Hinweise der ESMA und der zuständigen Behörden kennen, sofern diese für die Erfüllung der Compliance-Aufgaben relevant sind. Die Compliance-Mitarbeiter sollten zur Aktualisierung ihres Kenntnisstands regelmäßig geschult werden. Der bestellte Compliance-Beauftragte sollte eine höhere Qualifikation aufweisen.
52. Der Compliance-Beauftragte sollte über ein breites Spektrum an Kenntnissen und Erfahrungen und ein ausreichendes Niveau an Fachkompetenz verfügen, damit er die Gesamtverantwortung für die Compliance-Funktion tragen und für deren effektive Aufgabenerfüllung sorgen kann. Der betreffende Mitgliedstaat kann auf nationaler Ebene verschiedene Optionen vorsehen, um das erforderliche Niveau an Fachkenntnissen und/oder Fachkompetenz nachzuweisen. Einige zuständige Behörden erteilen ihre Genehmigung oder Zustimmung zur Ernennung des Compliance-Beauftragten, nachdem sie dessen Qualifikationen beurteilt haben. Diese Beurteilung kann sich auch auf den Lebenslauf erstrecken und ein Gespräch mit dem ernannten Compliance-Beauftragten und/oder eine Prüfung einschließen. Ein solches Verfahren kann dazu beitragen, die Stellung der Compliance-Funktion innerhalb der Firma und gegenüber Dritten zu stärken. Bei anderen Regulierungskonzepten ist allein die Geschäftsleitung der Firma für die Beurteilung der Qualifikation des Compliance-Beauftragten zuständig. In diesem Fall überprüft die Geschäftsleitung die Qualifikationen des vorgesehenen Compliance-Beauftragten vor dessen Ernennung. Ob die Firma den Anforderungen aus Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a und b Folge geleistet hat, wird anschließend bei der generellen Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen MiFID II-Anforderungen beurteilt.
53. Der Compliance-Beauftragte sollte die nötige berufliche Erfahrung erworben haben, um die Compliance-Risiken und Interessenkonflikte einschätzen zu können, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Firma ergeben. Diese Erfahrung kann unter anderem in operativen Positionen, anderen Kontrollfunktionen oder regulatorischen Funktionen erworben worden sein. In einigen Rechtssystemen wird die berufliche Erfahrung nur berücksichtigt, wenn sie während eines Mindestzeitraums erworben wurde und nicht überholt ist.

54. Der Compliance-Beauftragte sollte insbesondere mit den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Firma vertraut sein. Das erforderliche Fachwissen kann von Firma zu Firma variieren, da auch die wesentlichen Compliance-Risiken der Firmen unterschiedlich geartet sein können. Ein neu eingesetzter Compliance-Beauftragter kann daher zusätzliche, auf das konkrete Geschäftsmodell der Firma zugeschnittene Spezialkenntnisse benötigen, auch wenn er zuvor bereits Compliance-Beauftragter bei einer anderen Firma war.

Leitlinie zur Dauerhaftigkeit der Compliance-Funktion

(Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 7

55. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung zur MiFID II zufolge müssen die Firmen dafür sorgen, dass die Compliance-Funktion ihren Aufgaben und Pflichten dauerhaft nachkommt. Daher sollten die Firmen ausreichende Vorkehrungen treffen, damit die Aufgaben des Compliance-Beauftragten auch bei dessen Abwesenheit wahrgenommen werden und die Compliance-Funktion ihren Pflichten kontinuierlich nachkommt. Die betreffenden Vorkehrungen sollten schriftlich festgehalten werden.
56. Die Firma sollte – beispielsweise durch interne Verfahren und Vertretungsregelungen – eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Compliance-Funktion auch während der Abwesenheit des Compliance-Beauftragten sicherstellen.
57. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Befugnisse der Compliance-Funktion sollten in einer „Compliance-Strategie“, anderen allgemeinen Grundsätzen oder internen Regeln niedergelegt werden, die dem Umfang und der Art der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Firma Rechnung tragen. Darin sollten auch Informationen zum Überwachungsprogramm und den Berichtspflichten der Compliance-Funktion sowie zum risikobasierten Ansatz der Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion aufgenommen werden. Bei einschlägigen Änderungen der geltenden Bestimmungen sollten diese Grundsätze/Regeln unverzüglich angepasst werden.
58. Die Compliance-Funktion sollte ihre Tätigkeiten fortlaufend und nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände durchführen. Dies setzt eine regelmäßige Überwachung auf der Grundlage eines Überwachungsprogramms voraus. In die Überwachungsaktivitäten sollten unter Berücksichtigung des Compliance-Risikos des jeweiligen Geschäftsbereichs regelmäßig alle Schlüsselbereiche der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Firma einbezogen werden. Die Compliance-Funktion sollte in der Lage sein, rasch auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bei Bedarf kurzfristig zu verlagern.

Leitlinie zur Unabhängigkeit der Compliance-Funktion

(Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben b, d und e der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 8

59. Die Firmen sollten der Compliance-Funktion in der Organisationsstruktur eine Position einräumen, die gewährleistet, dass der Compliance-Beauftragte und die übrigen Compliance-Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sind.
60. Zwar ist die Geschäftsleitung für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation und für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Organisation zuständig, doch sollte die Compliance-Funktion ihre Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung und von anderen Einheiten der Firma wahrnehmen. Insbesondere sollte die Firma organisatorisch so aufgebaut sein, dass es anderen Geschäftsbereichen nicht gestattet ist, den Compliance-Mitarbeitern Weisungen zu erteilen oder anderweitig Einfluss auf ihre Tätigkeit zu nehmen. Außerdem sollte ein geeigneter Prozess zur Eskalation durch die Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung vorhanden sein.
61. Wenn die Geschäftsleitung wichtigen Empfehlungen oder Einschätzungen der Compliance-Funktion nicht folgt, sollte der Compliance-Beauftragte dies dokumentieren und in den Compliance-Berichten darlegen.

Leitlinie zur Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Wirksamkeit der Compliance-Funktion

(Artikel 22 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 9

62. Die Firmen sollten entscheiden, welche Maßnahmen – auch organisatorisch und im Hinblick auf die Ressourcenausstattung – am besten geeignet sind, die wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion unter den besonderen Gegebenheiten der Firma zu gewährleisten.
63. Bei der Entscheidung, ob die Bedingungen aus Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben d und e der Delegierten Verordnung zur MiFID II verhältnismäßig sind und ob ihre Compliance-Funktion weiterhin wirksam ist, sollten die Firmen zumindest die folgenden Kriterien berücksichtigen:
 - a) die Arten der von ihnen erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen sowie ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten (einschließlich derer, die sich nicht auf Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen beziehen);
 - b) die Wechselwirkungen zwischen ihren Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen sowie ihren sonstigen Geschäftstätigkeiten;
 - c) Umfang und Volumen der erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen (absolut und im Vergleich zu anderen Geschäftstätigkeiten), Bilanzsumme und Einnahmen der Firma aus

Provisionen und Gebühren sowie sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen;

- d) die Arten der den Kunden angebotenen Finanzinstrumente;
 - e) die Art der Kunden, die Zielgruppe der Firma sind (professionelle Anleger, Privatkunden, geeignete Gegenparteien);
 - f) die Mitarbeiterzahl;
 - g) die Frage, ob die Firma Teil einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der CRD ist;
 - h) die Erbringung von Dienstleistungen über ein Vertriebsnetz, so z. B. über vertraglich gebundene Vermittler, oder Zweigniederlassungen;
 - i) grenzüberschreitende Dienstleistungen der Firma;
 - j) Organisation und technischer Stand der IT-Systeme.
64. Für die zuständigen Behörden könnten diese Kriterien ebenfalls von Nutzen sein, wenn zu bestimmen ist, welche Arten von Firmen die auf Verhältnismäßigkeit abstellende Ausnahmeregelung nach Artikel 22 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zur MiFID II in Anspruch nehmen können.
65. Eine Firma kann beispielsweise dann unter die betreffende Ausnahmeregelung fallen, wenn angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums ihrer Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen eine volle Personalstelle für die Compliance-Aufgaben nicht erforderlich ist.
66. Zwar ist in jedem Fall ein Compliance-Beauftragter zu benennen, doch kann der Einsatz eines ausschließlich in dieser Funktion tätigen Compliance-Beauftragten bei einigen Firmen abhängig von den Gegebenheiten (z. B. kleine Firmen mit begrenztem und nicht komplexem Tätigkeitsspektrum und/oder begrenzten Volumina) unverhältnismäßig sein. Wendet die Firma die Ausnahmeregelung an (was im Einzelfall bewertet und begründet werden sollte), sind Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen der betreffenden Person so weit wie möglich zu vermeiden.
67. Eine Firma, die unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht alle Anforderungen von Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung zur MiFID II zu erfüllen braucht, kann die Rechtsabteilung und die Compliance-Funktion zusammenlegen. Allerdings sollten Firmen, die ein komplexeres Tätigkeitsspektrum aufweisen oder größer sind, eine solche Zusammenlegung vermeiden, wenn dadurch die Wirksamkeit der Compliance-Funktion beeinträchtigt werden könnte.
68. Die Inanspruchnahme der betreffenden Ausnahmeregelung sollte von der Firma schriftlich begründet werden, damit die zuständige Behörde eine Beurteilung vornehmen kann.

Leitlinien zur Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen internen Kontrollfunktionen

(Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 10

69. Eine Firma sollte eine Organisation bevorzugen, in der die Kontrollfunktionen ordnungsgemäß voneinander getrennt sind. Die Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen Kontrollfunktionen kann zulässig sein, sofern dies keinen nachteiligen Einfluss auf die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Compliance-Funktion hat. Sie sollte unter Angabe der Gründe dokumentiert werden, damit die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die Zusammenlegung der Funktionen unter den gegebenen Umständen angebracht ist. Wurde jedoch gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung zur MiFID II eine Innenrevisionsfunktion eingerichtet, die in der Firma aufrechterhalten wird, so darf diese Funktion gemäß Artikel 24 nicht mit anderen Kontrollfunktionen, wie der Compliance-Funktion, zusammengelegt werden.
70. Die Compliance-Mitarbeiter sollten generell nicht in die von ihnen überwachten Tätigkeiten eingebunden sein. Eine Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen Kontrolleinheiten auf gleicher Ebene (z. B. Bekämpfung von Geldwäsche) kann jedoch zulässig sein, sofern dies nicht zu Interessenkonflikten führt oder die Wirksamkeit der Compliance-Funktion beeinträchtigt.
71. Bei der Bestimmung der erforderlichen personellen Kapazitäten für die Compliance-Funktion sollte berücksichtigt werden, ob Mitarbeiter anderer Kontrollfunktionen ebenfalls Compliance-Aufgaben wahrnehmen.
72. Unabhängig von einer etwaigen Zusammenlegung mit anderen Kontrollfunktionen sollte die Compliance-Funktion ihre Tätigkeiten mit den Zweitkontrollen anderer für Kontrollfunktionen zuständiger Einheiten koordinieren.
73. Wird der Compliance-Beauftragte nicht auch zugleich zum Beauftragten nach Artikel 7 der Delegierten Richtlinie zur MiFID II ernannt, sollten der in Artikel 7 der Delegierten Richtlinie zur MiFID II genannte Beauftragte und der Compliance-Beauftragte unabhängig voneinander handeln, und der Compliance-Beauftragte sollte den nach Artikel 7 besagter Richtlinie ernannten Beauftragten weder beaufsichtigen noch ihm Weisungen erteilen.
74. Wird die Compliance-Funktion mit anderen Kontrollfunktionen zusammengelegt, wie in Ziffer 69 beschrieben, oder ist sie auch für andere Aufgaben (z. B. Bekämpfung von Geldwäsche) zuständig, so sollte die Firma sicherstellen, dass sie jederzeit genügend Ressourcen für die Einhaltung der MiFID-Anforderungen bereitstellt.

Leitlinien zur Auslagerung der Compliance-Funktion

(Artikel 22 und 31 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 11

75. Bei vollständiger oder teilweiser Auslagerung der Compliance-Funktion sollten die Firmen sicherstellen, dass alle für diese Funktion geltenden Anforderungen weiterhin erfüllt werden.
76. Für die Auslagerung der Compliance-Funktion gelten in jeder Hinsicht die Anforderungen an die Auslagerung ausschlaggebender oder wichtiger Aufgaben gemäß Artikel 16 Absatz 5 MiFID II und Artikel 31 der Delegierten Verordnung zur MiFID II.
77. Die Auslagerung ist nicht mit einer Delegation der Verantwortung verbunden: Firmen, die Aufgaben auslagern, bleiben uneingeschränkt für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen verantwortlich. Gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung zur MiFID II muss die Firma, die die Auslagerung veranlasst, stets über die Fähigkeit verfügen, ausgelagerte Aufgaben zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern.
78. Vor der Auswahl des Dienstleistungsanbieters sollte die Firma eine Due-Diligence-Prüfung durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 22 und 31 der Delegierten Verordnung zur MiFID II zu gewährleisten. Die Firma sollte sich vergewissern, dass der Dienstleister über die notwendige Kompetenz, die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und Zugang zu allen einschlägigen Informationen hat, um die ausgelagerten Aufgaben der Compliance-Funktion wirksam wahrnehmen zu können. Für den Umfang der Due-Diligence-Prüfung sind Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aufgaben und Prozesse maßgeblich.
79. Darüber hinaus sollten die Firmen im Falle einer teilweisen oder vollständigen Auslagerung der Compliance-Funktion auch weiterhin deren Dauerhaftigkeit sicherstellen, indem sie sich von der Fähigkeit des Dienstleisters überzeugen, diese Funktion fortlaufend und nicht nur unter besonderen Umständen wahrzunehmen.
80. Die Firmen sollten die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Dienstleister in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht überwachen. Für die laufende Aufsicht und Überwachung der ausgelagerten Aufgaben ist die Geschäftsleitung zuständig, die über die dazu nötigen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen sollte. Die Geschäftsleitung kann eine Einzelperson mit der Beaufsichtigung und Überwachung der ausgelagerten Funktion beauftragen.
81. Die Auslagerung der Aufgaben der Compliance-Funktion innerhalb einer Gruppe führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung der Geschäftsleitungen der zur Gruppe gehörigen Firmen. In einigen Fällen kann eine zentrale Gruppen-Compliance-Funktion jedoch einen besseren Informationszugang für den Compliance-Beauftragten und eine effizientere Arbeitsweise der Funktion ermöglichen, vor allem wenn die Mitglieder der Gruppe gemeinsame Räumlichkeiten nutzen.

82. Wenn eine Firma aufgrund der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums ihrer Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nicht mit Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zur MiFID II im Einklang steht (d. h., ihre Compliance-Mitarbeiter sind auch an der Erbringung der von ihnen überwachten Dienstleistungen oder Tätigkeiten beteiligt), kann sie gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 22 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zur MiFID II die Auslagerung der Aufgaben der Compliance-Funktion als angemessenen Ansatz in Erwägung ziehen.
83. In allen Fällen sollte die Auslagerung der Compliance-Funktion nicht i) deren Qualität und Unabhängigkeit beeinträchtigen, ii) zu unangemessenen zusätzlichen Geschäftsrisiken führen, iii) die Tätigkeiten interner Kontrollen behindern oder iv) die Fähigkeit der Firma und der jeweils zuständigen Behörde beeinträchtigen, die Einhaltung der geltenden Anforderungen zu überwachen.
84. Die vollständige oder teilweise Auslagerung der Aufgaben der Compliance-Funktion an Unternehmen außerhalb der EU kann die Aufsicht und Überwachung der Compliance-Funktion erschweren und bedarf daher einer gesteigerten Prüfung und Kontrolle.
85. Im Fall der Beendigung der Vereinbarung über die Auslagerung der Compliance-Funktion sollten die Firmen die Kontinuität der Compliance-Funktion gewährleisten, indem sie sie entweder wieder auf die Firma übertragen oder an einen anderen Dienstleister auslagern.

3. Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden

Leitlinien zur Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden

(Artikel 7 MiFID II und Artikel 22 der Delegierten Verordnung zur MiFID II)

Leitlinie 12

86. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, wie die Firmen die geltenden Anforderungen an die Compliance-Funktion erfüllen, umsetzen und dauerhaft einhalten wollen. Dies sollte sowohl im Zuge des Zulassungsverfahrens als auch – unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes – im Zuge der laufenden Aufsicht erfolgen.
87. Nach Artikel 7 MiFID II erteilt die zuständige Behörde (einer Firma) eine Zulassung erst dann, wenn ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen der zur Umsetzung dieser Richtlinie (MiFID II) erlassenen Vorschriften erfüllt. Folglich sollte die zuständige Behörde beurteilen, ob die Compliance-Funktion einer Firma ordnungsgemäß ausgestattet und organisiert ist und ob ein angemessenes Berichtswesen geschaffen wurde. Sind Änderungen bei der Compliance-Funktion erforderlich, sollte sie dies zur Voraussetzung für die Zulassung machen.
88. Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde im Rahmen der laufenden Aufsicht – unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes – beurteilen, ob die Firma ausreichende Maßnahmen im Hinblick auf die Compliance-Funktion ergriffen hat und ob die

Compliance-Funktion ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt. Es ist Aufgabe der Firmen, bei Änderungen an ihrem Geschäftsmodell festzustellen, ob Änderungen an den Ressourcen und der Organisation der Compliance-Funktion erforderlich sind. Auch die zuständigen Behörden sollten im Zuge der laufenden Aufsicht und unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes beurteilen und gegebenenfalls überwachen, ob entsprechende Änderungen notwendig sind und vorgenommen wurden. Die zuständige Behörde sollte der Firma eine angemessene Frist für die Änderungen einräumen. Allerdings erfordern die von der Firma vorgenommenen Änderungen nicht unbedingt eine Genehmigung der zuständigen Behörden.

89. Wie in Ziffer 52 ausgeführt, erteilen einige zuständige Behörden ihre Genehmigung oder Zustimmung zur Ernennung des Compliance-Beauftragten, nachdem sie dessen Qualifikationen beurteilt haben.
90. Bei anderen Regulierungskonzepten ist allein die Geschäftsleitung der Firma für die Beurteilung der Qualifikation des Compliance-Beauftragten zuständig. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Firmen den zuständigen Behörden die Ernennung und Abberufung des Compliance-Beauftragten anzeigen. In einigen Rechtssystemen muss dieser Anzeige eine eingehende Begründung der Abberufung beigefügt sein. Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden Kenntnis von möglichen Spannungen zwischen dem Compliance-Beauftragten und der Geschäftsleitung, die ein Hinweis auf eine eingeschränkte Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sein können.
91. Einige Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Compliance-Beauftragte in einem jährlichen Fragebogen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen durch die Firma machen muss. Der Fragebogen dient zur Bewertung der Art und Weise, wie die Firma ihre Geschäfte zu führen und zu überwachen beabsichtigt. Er enthält Fragen zu allen Wertpapierdienstleistungen, für die die Firma zugelassen ist. Einige Fragen beziehen sich auch auf die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit durch die Firma (z. B. Organisation der Kontrollfunktionen, wem sie unterstellt sind, etwaige Auslagerung einiger Funktionen sowie mehrere offene Felder, in denen die Firma aufgefordert wird, relevante Änderungen und Entwicklungen gegenüber den Vorjahren zu beschreiben). Die Antworten könnten von der Geschäftsleitung der Firma validiert und anschließend der zuständigen Behörde übermittelt werden. Der Fragebogen könnte in einem standardisierten, maschinenlesbaren Berichtsformat erstellt werden, das auf ressourcenschonende Weise die Extraktion von Daten, die Aufnahme qualitativer Indikatoren und die Kennzeichnung von Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Anhand des Fragebogens könnten die zuständigen Behörden die Firma überwachen und sie veranlassen, einen Aktionsplan zur Behebung der Probleme zu erstellen, die Prioritäten bei der Aufsicht festzulegen und ihren risikobasierten Ansatz zu kalibrieren.
92. Die geschilderten Ansätze könnten auch für andere zuständige Behörden von Nutzen sein.

VI. Entsprechungstabelle der Leitlinien von 2020 und der Leitlinien von 2012

Leitlinien 2020	Leitlinien 2012
Aufgaben der Compliance-Funktion	
Bewertung des Compliance-Risikos <i>Leitlinie 1</i>	Bewertung des Compliance-Risikos <i>Allgemeine Leitlinie 1</i>
Überwachungspflichten der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 2</i>	Überwachungspflichten der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 2</i>
Berichtspflichten der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 3</i>	Berichtspflichten der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 3</i>
Beratungs- und Unterstützungspflichten der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 4</i>	Beratungspflichten der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 4</i>
Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Funktion	
Wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion <i>Leitlinie 5</i>	Wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 5</i>
Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Befugnisse der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 6</i>	
Dauerhaftigkeit der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 7</i>	Dauerhaftigkeit der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 6</i>
Unabhängigkeit der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 8</i>	Unabhängigkeit der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 7</i>
Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Wirksamkeit der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 9</i>	Ausnahmeregelungen <i>Allgemeine Leitlinie 8</i>

<p>Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen internen Kontrollfunktionen <i>Leitlinie 10</i></p>	<p>Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen internen Kontrollfunktionen <i>Allgemeine Leitlinie 9</i></p>
<p>Auslagerung der Compliance-Funktion <i>Leitlinie 11</i></p>	<p>Auslagerung der Compliance-Funktion <i>Allgemeine Leitlinie 10</i></p>
<p>Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden</p>	
<p>Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden <i>Leitlinie 12</i></p>	<p>Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden <i>Allgemeine Leitlinie 11</i></p>